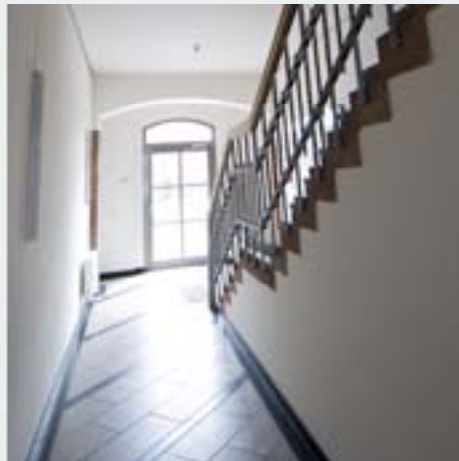


Informations-Veranstaltung „Flughafen Salzburg – Fluglärmsituation und rechtliche Vorgehensweise“

Prof. Dr. Lutz Eiding
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Mittwoch, 8. Juli 2009 um 19 Uhr im Rathaussaal der Stadt Freilassing



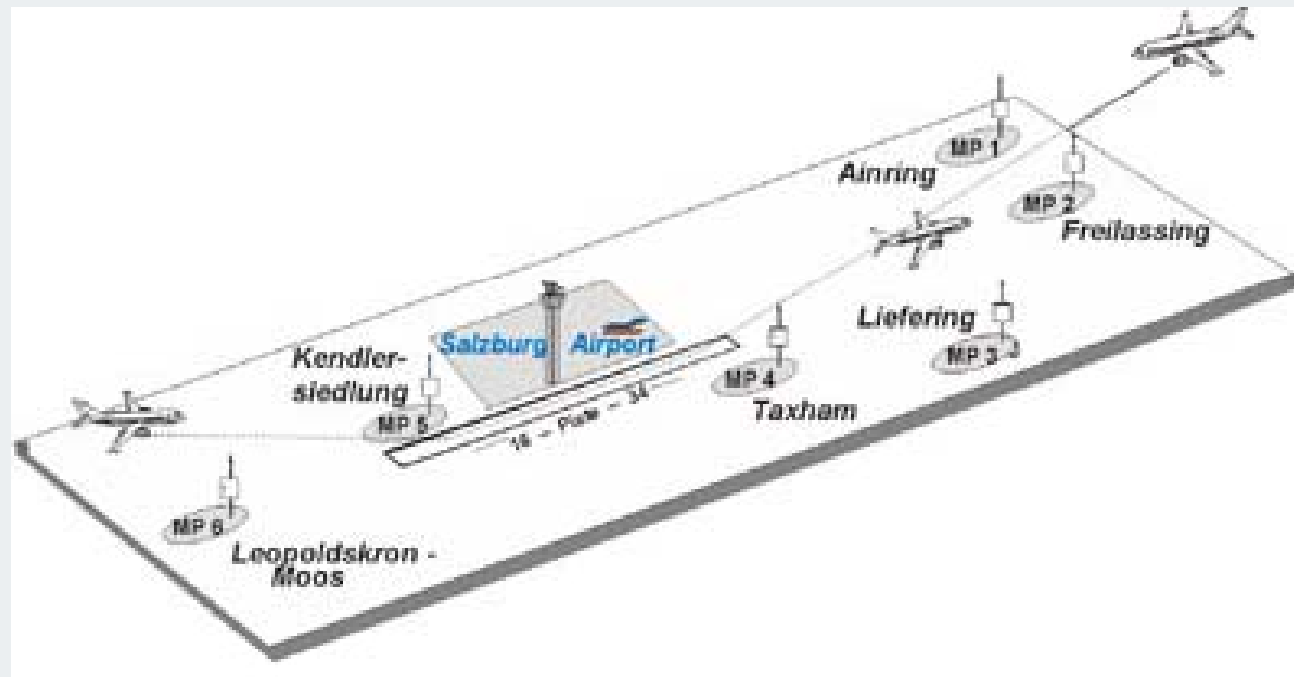
Historische Entwicklung

- Erstmalige Inbetriebnahme Flugplatz Salzburg 1926
- Umnutzung für moderne Zivilluftfahrt 1957
- Im Zuge des Ausbaus Unterzeichnung eines deutsch-österreichischen Staatsvertrages 1967
- Im Folgenden div. Erweiterungs- und Umbauarbeiten
- Ende 2004 Anträge zur Erweiterung bzw. zum Bau insb. von Rollwegen und Flugzeug-Abstellflächen, Hangar- und Terminalbereich, Abfertigungshallen und Parkplätzen, sowie eines „Gerätezentrums Süd“
- 2005 Beginn des österreichischen sog. Ediktalverfahrens zur Genehmigung des Ausbaus

Ediktalgenehmigung und Ist-Zustand

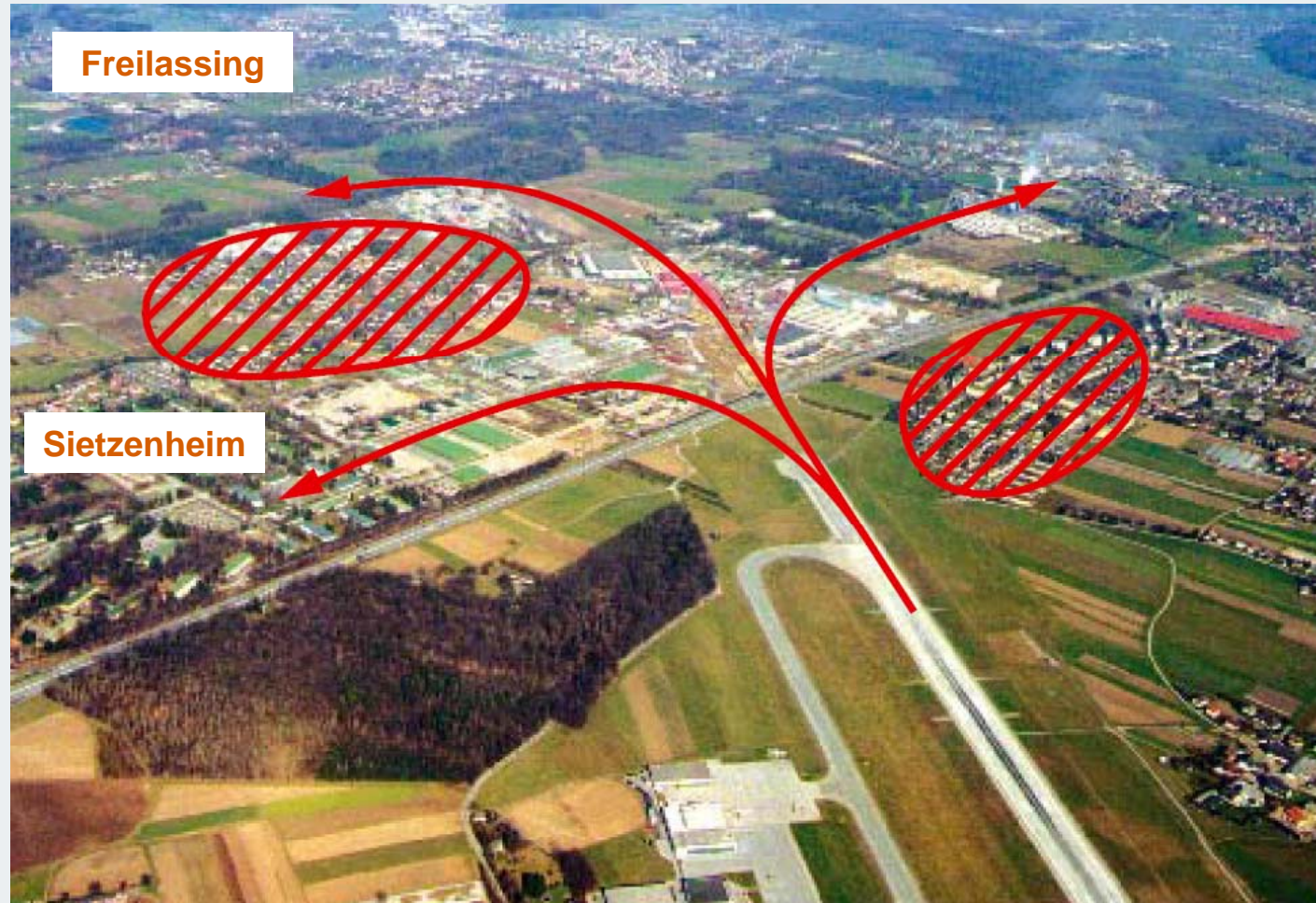
- Genehmigung der Maßnahme ohne Beteiligung der bay. Anrainerkommunen, Bürger, Fachbehörden und Verbände mit Bescheid vom 24.08.2007
- Flughafen Salzburg liegt ca. 2 km süd-östlich der deutschen Grenze
- Start- und Landebahn hat Nordwest-Ausrichtung (BR 16/34)
- Derzeit ca. 90% der An- und Abflüge über nördliche An- und Abflugrouten und damit über deutsches Hoheitsgebiet
- Deshalb derzeit keine angemessene Lärmlastenverteilung

Flugweg und Fluglärmesspunkte



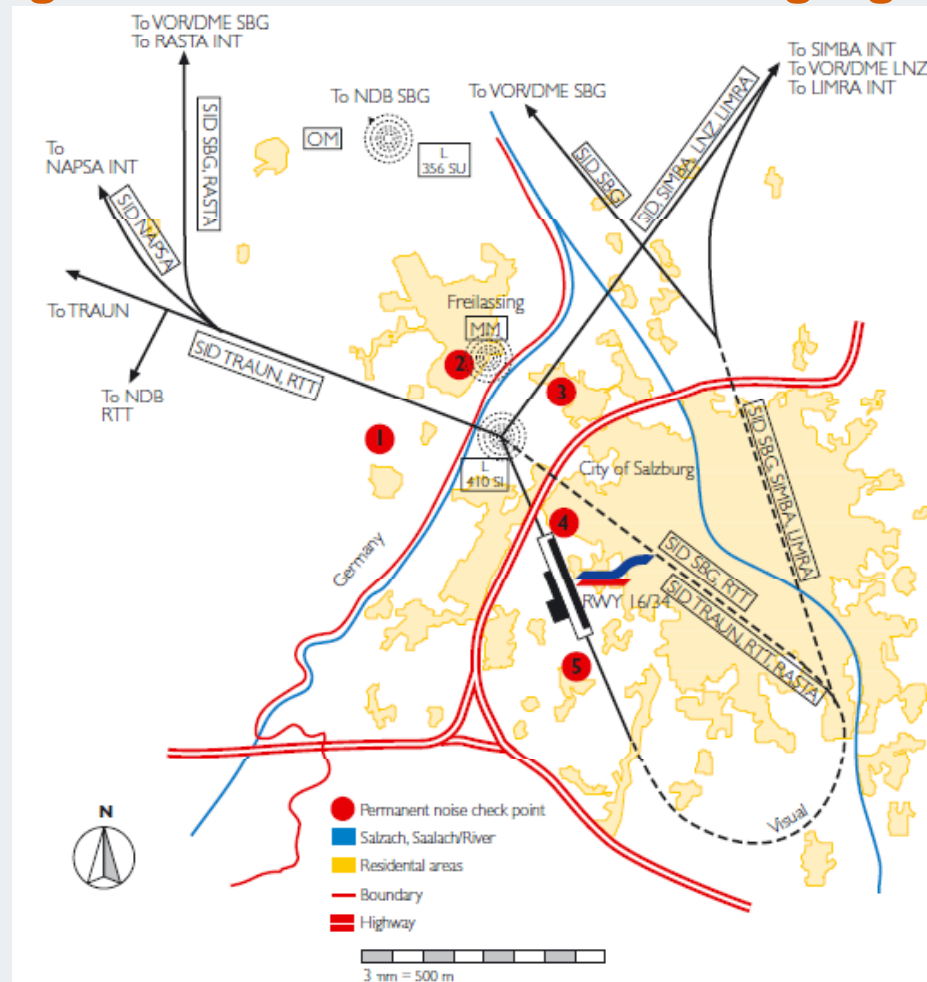
Quelle: http://www.stadt-salzburg.at/internet/themen/verkehr/t2_91208/t2_91215/t2_210672/p2_210674.htm

Luftbildaufnahme mit Abflugrouten



Quelle: http://www.salzburg-airport.com/generalaviation_2173.html

Abflugrouten nach Instrumentenflugregeln (IFR)



Quelle: http://www.salzburg-airport.com/generalaviation_2173.html

Übersicht: Infrastrukturbestand – geplante Infrastrukturmaßnahmen

Bestand



Geplante Maßnahmen



Quelle Grafiken: Schalltechnisches Amtsgutachten, Ing. Hermann Jell v. 29.09.2005

Mögliche Steigerung Verkehrsaufkommen von 2000 bis 2015 um bis zu 50%

Erweiterung Nordwest

+ ca. 300m Rollweg L+A

Abstellfläche für Kleinflugzeuge

3 Hangars für Kleinflugzeuge

Wohnbereiche

1 – Gr. Nr.: 1746/2/5

2 – Gr. Nr.: 1278/2

3 – Gr. Nr.: 1273/3

4 – Gr. Nr.: 1273/4

General Aviation Terminal + Hangar für Kleinflugzeuge

Erweiterung Südwest

Parkfläche

Terminalerweiterung, Geräte- und Winterdiensthalle

Erweiterung Hauptabstellfläche

Wohnbereiche

1 – Gr. Nr.: 1173/5/9

2 – Gr. Nr.: 1173/5/7

Kapazität für Linien- und Charterverkehr + ca. 30%

Kapazität für allg. Luftfahrt GAC Nord + ca. 90%

Kapazität Hangarfläche + ca. 80 %



Quellen Daten: Luftfahrttechnisches GA, Airport Research Center & RWTH Aachen / SNen Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg v. 13.03.2006 & 14.08.2006

Aktuelle Maßnahmen des Flughafenbetreibers seit 2009

- Seit 07.05.2009 neues VFR-Anflugverfahren (östlich von Freilassing und in mehr als 1.100 m Höhe)
- Bis Herbst 2010 neuer Abflug in Richtung Nord-Ost durch Errichtung bodengestützter Navigation
- Durchführung einer UVP im vereinfachten Verfahren
- Quartalsweise sollen künftig Daten zur Betriebsrichtungsverteilung sowie zur Anzahl der An- und Abflüge im Voraus (Monatsflugplan) im Internet veröffentlicht werden

Quelle: Pressemitteilung, http://www.salzburg-airport.com/presse_3835.html

Bedeutung des Staatsvertrages (StV)

- StV war notwendig, weil An- und Abflugrouten über deutsches Hoheitsgebiet verlaufen
- Gem. StV ist Österreich verpflichtet, bei Änderung oder Ergänzung der Betriebserlaubnis deutsches Recht zu beachten (*BVerfGE, B.v. 12.03.1986 – 1 BvL 81/79*)
- Insb. zu beachten sind dt. Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaus und des Schutzes gegen Fluglärm
- **Zwischenergebnis:** Ausbau Flughafen Salzburg musste sich sowohl nach österreichischem, als auch nach deutschem Recht richten

Wirkung des Staatsvertrages (StV)

- StV entfaltet entgegen seinem missverständlichen Wortlaut Schutzwirkung zu Gunsten der dt. Anrainerkommunen und der Bürger (vgl. *BVerfGE, aaO.*; *BVerwGE, B.v. 04.05.2005 – 4 C 6.-04*; *U.v. 16.10.2008 – 4 C 3/07 „Weeze“*)
- Deutsches Fachplanungs- und Luftverkehrsrecht sind neben österreichischem Recht unmittelbar anwendbar
- Vollstreckung deutscher Urteile aufgrund des StV ist auch in Österreich gesichert
- Entgegen dem Wortlaut des StV muss auch Verwaltungsweg eröffnet sein, weil andernfalls kein effektiver Rechtsschutz möglich wäre (*Verstoß gegen Art. 19 IV GG*)

Luftverkehrsrechtliches Planfeststellungsverfahren

- Wegen der Kapazitätserweiterung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Flughafensystems lag ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben vor (*vgl. BVerwGE, U.v. 22.06.1979 – 4 C 40/75; U.v. 07.12.2006 – 4 C 16/04*)
- Sinn und Zweck des PFV: Ausgleich zwischen Wahrung und Durchsetzung des Baurechts des Planungsträgers und dem Schutz der vom Planvorhaben Betroffenen
- Deshalb umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung geboten: Anhörung und Würdigung der Rechte und Belange (möglicherweise) Betroffener
 - Auslegung mit Gelegenheit zur Stellungnahme
 - Würdigung im Erörterungstermin

Fehlerhaftigkeit gemessen an deutschem Recht

- Fehlende Anhörung der Anrainerkommunen und Anwohner
- Verstoß gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung (*Regionalplan Südost-Oberbayern*)
- Fehlende Prüfung der Eignung des Geländes (*insb. wegen Nähe zu Alpen hätten Alternativen geprüft werden müssen*)
- Keine Berücksichtigung der Erfordernisse des Städtebaus
- Keine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände (*BN, NABU usw.*)
- Keine Durchführung einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalls
- Fehlende Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes gegen Fluglärm (seit 01.06.2007 geltendes *FlugLärmG* in Ediktalgenehmigung vom 24.08.2007 ignoriert)

Rechtsfolgen

- Etliche zwingende fachplanungsrechtliche Prüfungen wurden abwägungsfehlerhaft nicht vorgenommen → sog. **Abwägungsausfall**
- Beteiligung der örtlich und sachlich zuständigen (Fach-) Behörden, der Anwohner und Verbände muss nachgeholt werden
- **Ediktalgenehmigung** ist grob rechtsfehlerhaft → sie ist somit nichtig oder zumindest rechtswidrig und deshalb aufzuheben

Mitwirkungsverzicht durch Bundesverkehrsministerium (BMVBS)

- Erklärung des BMVBS, sich nicht beteiligen zu wollen, ändert an Rechtswidrigkeit der Genehmigung nichts
- Verzicht kann allenfalls im Verhältnis zwischen BMVBS und BMVIT gelten
- Verzicht auf Rechte Dritter ist im deutschen Planfeststellungsverfahren undenkbar (*BVerwGE, U.v. 16.10.2008 – 4 C 3/07 „Weeze“*), auch bei Betroffenheit in EU-Nachbarstaat

Rechtsschutzmöglichkeiten

- Ordentliche Gerichtsbarkeit
 - Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung von Eigentumsstörungen, § 1004 BGB
 - Unterlassungsanspruch, § 906 BGB
 - **Problem:** vg. Ansprüche gelten nur für Grundstückseigentümer (nicht z.B. Mieter oder Kommunen allg.)

- Verfassungsgerichtsbarkeit
 - Ggf. Individualverfassungsbeschwerde wegen Verletzung von Art. 14 GG → **Problem:** Nur durch Private möglich, nicht Kommunen

Rechtsschutzmöglichkeiten

- Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - Anfechtungsklage gegen Ediktalgenehmigung → **Problem:** Fristablauf
 - Verpflichtungsklage auf Einschreiten der Bundesregierung (BMVBS) → vorgerichtlicher Antrag wurde bereits am 19.03.2009 erfolglos beim BMVBS gestellt
 - Jedenfalls sind auch Grenzgemeinden des Nachbarstaates befugt, Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage zu erheben (vgl. sog. „Weeze“-Entscheidung)

Bisheriges juristisches Vorgehen

- Mit Datum vom 19.03.2009 wurde ein förmlicher Antrag beim BMVBS gestellt mit dem Ziel, das Ediktalverfahren ordnungsgemäß zu wiederholen
- Ablehnende Antwort des BMVBS vom 06.05.2009, ohne jedoch den Antrag zu verbescheiden
- Anwaltliche Stellungnahme vom 16.06.2009 zum Schreiben des BMVBS mit der Aufforderung, den Antrag rechtsmittel-fähig zu verbescheiden
- Fruchtloser Ablauf der dem BMVBS gesetzten Frist am 30.06.2009: Keine Reaktion

Weiteres juristisches Vorgehen

- Da bis heute kein rechtsmittelfähiger Bescheid des BMVBS vorliegt, besteht wegen Ablauf der 3-Monatsfrist am 22.06.2009 die Berechtigung zur Erhebung einer Untätigkeitsklage mit dem Ziel, das BMVBS zu einem Einschreiten in Richtung einer Wiederholung des Ediktalverfahrens unter Beteiligung bay. Behörden und Kommunen zu zwingen.
- Gleiches gilt für eine durchzuführende Beteiligung bay. Behörden und Kommunen am derzeit laufenden UVP-Verfahren. Ein förmlicher Antrag auf Beteiligung durch das BMVBS sollte juristisch durchgesetzt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Lutz Eiding
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

